

Richtlinie zum Zuschuss der Stadt Rinteln bei
Existenzgründung oder Unternehmensübernahme

1. Ziele des Zuschuss zur Existenzgründung oder Unternehmensnachfolge

Ziel der kommunalen Förderung ist eine nachhaltige Verbesserung der Startbedingungen für Existenzgründerinnen und Gründer sowie Unternehmensnachfolgerinnen und Nachfolger. Das soll durch die finanzielle Unterstützung bei Investitionsvorhaben erfolgen, wodurch Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden. Ergänzt durch einen Zuschuss zur Nettokaltmiete soll Rintelns Innenstadt zusätzlich gestärkt und vorhandene Leerstände einer neuen Nutzung zugeführt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung nach dieser Richtlinie ist auf Kleinstunternehmen beschränkt.

Kleinstunternehmen sind Unternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

2.1 Gefördert werden können alle Investitionen und die Anschaffung von Betriebsmitteln, die zur Existenzgründung oder Unternehmensnachfolge beitragen. Hierzu zählen zum Beispiel der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Patenten und Lizenzen, Maschinen und Werkzeuge, Transport- und Fördermittel sowie Soft- und Hardware¹.

2.2 Bei der Berechnung der förderfähigen Kosten für Investitionen oder den Erwerb von Betriebsmitteln bleiben Eigenleistungen außer Betracht. Nicht anerkannt werden laufende Betriebskosten, wie Strom, Gas, Wasser oder Personalkosten.

2.3 Mietkosten werden für Ladengeschäfte in der Innenstadt der Stadt Rinteln gefördert, wenn das angebotene Sortiment eine Ergänzung zum bestehenden Angebot ist oder als besonders innovativ eingestuft werden kann. Von Innovation wird gesprochen, wenn ein neues Produkt oder Anwendung eine neuartige, fortschrittliche Lösung für ein bestimmtes Problem ist². Die Bewertung zum ergänzenden Sortiment erfolgt unter Einbezug des gültigen Einzelhandelskonzepts, das auf der städtischen Homepage einzusehen ist. Der Mietzuschuss für Ladengeschäfte wird außerhalb der Innenstadt nur in Einzelfällen bewilligt. Eine Ausnahme kann vorliegen, wenn bspw. das angebotene Sortiment eine Ergänzung des erreichbaren Sortiments darstellt (siehe Einzelhandelskonzept) oder die Geschäftsidee als besonders innovativ (siehe oben) einzustufen ist.

2.4 Voraussetzung für die Gewährung des Mietzuschusses ist ein Entgegenkommen des Vermieters oder der Vermieterin durch die Minderung der Nettokaltmiete um 20 Prozent in den ersten 12 Monaten. Den Nachweis der vorherigen Nettokaltmiete muss die Vermieterin bzw. der Vermieter erbringen.

2.5 Die Existenzgründung muss in Vollzeit erfolgen. Bei Unternehmensnachfolgen sind mindestens die vorhandenen Arbeitsplätze zu erhalten.

¹ vgl. <https://www.bwl-lexikon.de/wiki/betriebsmittel/>

² vgl. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Innovation>

2.6 Bei der Förderung von Existenzgründerinnen und Gründern sowie Unternehmensnachfolgerinnen und Nachfolgern in der Innenstadt, werden Betriebe bevorzugt, die ein innovatives Konzept (siehe Definition unter 2.3) für die Innenstadt vorweisen oder das bestehende Sortiment ergänzen. Für die Bewertung zur Sortimentsergänzung zieht die Stadt Rinteln das aktuelle Einzelhandelskonzept heran, das auf der städtischen Homepage einzusehen ist

3. Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerin und Empfänger können natürliche und juristische Personen sein, die einen Betrieb gründen oder als Unternehmensnachfolgerin oder Nachfolger weiterführen.

3.2 Die Existenzgründung oder Unternehmensnachfolge muss im Sinne der Richtlinie den Betriebssitz innerhalb der Stadt Rinteln haben.

4. Art, Umfang und Dauer der Förderung

4.1 Zuschuss zu Investitionen und Betriebsmitteln

- a. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss der Stadt Rinteln im Rahmen einer einmaligen Anteilsfinanzierung gewährt.
- b. Ein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht.
- c. Als Zuschuss werden 15 Prozent der förderfähigen Kosten für Investitionen oder Betriebsmittel gewährt, aber maximal 5.000 Euro pro Existenzgründung oder Unternehmensnachfolge. Die Fördersumme kann in einem Betrag oder in Teilbeträgen abgerufen werden.
- d. Die Bewilligung erfolgt in Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln der Stadt Rinteln.
- e. Der gewährte Zuschuss ist innerhalb von drei Monaten nach der Bewilligung abzurufen.
- f. Die Investition oder Betriebsmittel, für die der Gründerzuschuss verwendet wird, müssen mindestens ein Jahr zweckgebunden bleiben. Eine vorzeitige Betriebsschließung kann zur Rückzahlung des Zuschusses führen (5.7).

4.2 Zuschuss zur Nettokaltmiete

- a. Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss der Stadt Rinteln im Rahmen eines Festbetrages gewährt.
- b. Ein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nicht.
- c. Der Mietzuschuss wird nur auf eine vom Vermieter bzw. Vermieterin vorher um 20 Prozent reduzierte Nettokaltmiete gewährt (siehe 2.4).
- d. Die Stadt Rinteln gewährt einen Mietzuschuss auf die reduzierte Nettokaltmiete in Höhe von 30 Prozent, bis zu maximal 400,00 Euro pro Monat.

4.3 Die maximale Förderhöhe bei Beantragung eines Zuschusses nach Ziffer 4.1 und 4.2 beträgt 9.800 Euro (5.000,00 Euro Investitionszuschuss und 4.800,00 Euro Mietzuschuss).

5. Verfahren

5.1 Der schriftliche Antrag auf Förderung ist bei der Stadt Rinteln, Amt für Stadtmarketing, Wirtschaftsförderung und Öffentlichkeitsarbeit, Klosterstraße 19, 31737 Rinteln zu stellen.

5.2 Der Antrag zu 4.1 ist vor der Investition oder Anschaffung von Betriebsmitteln zu stellen. Das Vorhaben muss unmittelbar mit der Betriebsgründung oder Unternehmensnachfolge im Zusammenhang stehen. Wird mit dem Vorhaben vor einem Bewilligungsbescheid begonnen, trägt die Antragstellerin oder Antragssteller das alleinige finanzielle Risiko.

5.3 Der Antrag zu 4.2 auf Mietzuschuss setzt voraus, dass der Mieter oder die Mieterin mit dem Vermieter oder der Vermieterin einen Mietvertrag zur gewerblichen Nutzung von mindestens 12 Monaten abschließt. Der Vertrag ist der Stadt Rinteln zusammen mit einem Nachweis der vorherigen Miete und einem formlosen Antrag vorzulegen. Ein Anspruch auf den Zuschuss besteht nicht.

5.4 Neben Angaben zur Antragstellerin oder Antragssteller müssen im Antrag der Betrieb, das Investitionsvorhaben und die dafür geplante Finanzierung dargestellt werden. Bei Förderung nach 4.2 sind zusätzlich Angaben zum Sortiment erforderlich und eine kurze Darstellung warum die Innenstadt von dem Ladengeschäft profitiert. Die Stadt Rinteln behält sich vor, einen Businessplan und/ oder einen Nachweis zu betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen nachzufordern.

5.5 Die Stadt prüft den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Richtlinie. Sie kann sich dafür den Sachverstand Dritter einholen. In diesem Zusammenhang stimmt die Antragstellerin oder der Antragssteller zu, dass die Stadt Rinteln Daten an sachverständige Dritte weitergeben darf.

5.6 Die Auszahlung des Zuschusses nach 4.1 erfolgt durch den Nachweis der getätigten Investitions- oder Betriebsmittelausgaben, durch Vorlage der Rechnung bei der Stadt Rinteln auf ein Geschäftskonto. Die Auszahlung des Zuschusses nach 4.2 erfolgt durch regelmäßige Zahlungen der Stadt Rinteln nach Beginn des Mietverhältnisses jeweils zum 10. eines Monats auf ein Geschäftskonto.

5.7 Eine Rückforderung des Zuschusses nach 4.1 oder 4.2 behält sich die Stadt Rinteln vor, wenn gegen die Richtlinie verstoßen wurde. Das gilt insbesondere, wenn

- das mit Zuschüssen finanzierte Vorhaben nicht für die Dauer von mindestens einem Jahr zweckgebunden betrieben wird
- Arbeitsplätze nicht für die Dauer von einem Jahr erhalten bleiben oder
- der Firmensitz innerhalb eines Jahres nach Bewilligung aus dem Stadtgebiet der Stadt Rinteln verlegt wird.

5.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die Regelungen dieser Richtlinie. Im Rahmen dieser Richtlinie gewährte Zuschüsse sind eine Subvention im Sinne des Subventiongesetzes des Bundes. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme ist gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des

Subventionsgesetzes des Bundes strafbar. Subventionserhebliche Tatsachen sind alle Angaben, die zur Erlassung oder zum Belassen einer Zuwendung erforderlich sind.

5.9 Eine Aufhebung eines Förderbescheides bzw. Rückforderung eines Zuwendungsbescheides hat im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zu erfolgen, soweit die Förderung bzw. Zuwendung durch unrichtige Angaben des Zuwendungsempfängers erwirkt worden ist oder Tatsachen bekannt geworden sind, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht zu einer entsprechenden Förderung geführt hätten. Das Gleiche gilt, wenn innerhalb eines Jahres nach Bewilligung Tatsachen bekannt geworden sind, die dem Förderzielen gem. Ziffer 1 widersprechen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. April 2026 in Kraft und ist bis zum 31. März 2029 befristet.

Rinteln, 19.02.2026

gez. Andrea Lange

Bürgermeisterin